

### **Art. 13 Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60a, 108 Abs. 12“ ersetzt.
2. In Art. 60a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Der Gesundheitsdienstzuschlag nach Art. 60b“ durch die Angabe „Der nach Art. 108 Abs. 12 weitergewährte Gesundheitsdienstzuschlag“ ersetzt.